

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 102

Leitsätze:

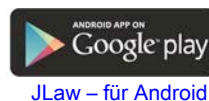
Das Verfahren zur Anhörung des Betriebsrats vor einer Kündigung ist vor Ablauf der in § 102 Abs. 2 BetrVG bezeichneten Fristen nur dann beendet, wenn der Betriebsrat zu der Kündigungsabsicht des Arbeitgebers eine Erklärung abgegeben hat, aus der sich ergibt, daß der Betriebsrat eine weitere Erörterung des Falles nicht mehr wünscht, es sich also um eine abschließende Stellungnahme des Betriebsrats handelt. Erst dann kann der Arbeitgeber ohne die Beschränkung des § 102 Abs. 1 BetrVG kündigen (Bestätigung des Urteils vom 4. August 1975 - 2 AZR 266/74 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Aktenzeichen: 2 AZR 179/75

Urteil des BAG vom 1. April 1976 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 179/75

3 Sa 96/74 Berlin

Verkündet am
1. April 1976

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Wirtz und Fischer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. Januar 1975 - 3 Sa 96/74 - aufgehoben.

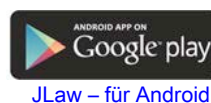
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 12. Juli 1974 - 8 Ca 275/74 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger war seit Juli 1972 bei der Beklagten als Metallarbeiter beschäftigt. Im Frühjahr 1974 bat die Beklagte aufgrund der ungünstigen Auftragslage den Betriebsrat, eine soziale Auswahl unter den zu kündigenden Arbeitern zu treffen; die Beklagte machte dem Betriebsrat ebenfalls dahingehende Vorschläge. Am 5. April 1974 teilte sie dem Betriebsrat mit, sie beabsichtige neben anderen Arbeitern auch dem Kläger zu kündigen. Daraufhin teilte der Betriebsrat der Beklagten mit Schreiben vom gleichen Tag mit:

"Wir sind gegen die Entlassung der Kollegen
B und S .

Begründung:

Beide wurden in eine soziale Notlage geraten. Wir sind bereit, über andere Vorschläge zu diskutieren."

Mit Schreiben vom 5. April 1974 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 26. April 1974. Das Kündigungsschreiben wurde dem Kläger am 11. April 1974 im Betrieb übergeben,

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist und über den 26. April 1974 hinaus fortbesteht. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Kündigung sei gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG rechtsunwirksam; die Beklagte habe nicht vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 BetrVG kündigen dürfen. Das Landesarbeitsgericht hat den gegenteiligen Rechtsstandpunkt vertreten und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Anhörung des Betriebsrats genügt nicht den Erfordernissen des § 102 Abs. 1 BetrVG. Deshalb ist die Kündigung rechtsunwirksam.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das Schreiben des Betriebsrates vom 5. April 1974 sei als Vorschlag zu weiteren Verhandlungen über die Frage der sozialen Auswahl von zu kündigenden Arbeitnehmern zu verstehen. Weil der Betriebsrat zu dieser Frage aber keine konkreten Angaben gemacht habe, habe die Beklagte schon vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 BetrVG kündigen dürfen, zumal diese Frist bei Zugang der Kündigung bis auf einen Tag abgelaufen gewesen sei. Das Ergebnis des Landesarbeitsgerichts beruht auf einem Rechtsfehler.

2. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist das Schreiben des Betriebsrates vom 5. April 1974 insofern eindeutig, als der Betriebsrat damit keine abschließende Stellungnahme habe abgegeben, sondern lediglich die Beklagte zu weiteren Gesprächen habe veranlassen wollen. Diese Auslegung ist als Teil der Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils für das Revisionsgericht bindend (vgl. BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB).

Bei dieser Sachlage konnte die Beklagte jedoch entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 BetrVG kündigen. Rechtlich kommt es nämlich nicht darauf an, daß der Betriebsrat keine weiteren Ausführungen zur Frage der sozialen Auswahl gemacht hat. Allein entscheidend ist vielmehr, ob das Anhörungsverfahren beendet war. Dies war jedoch aufgrund der Stellungnahme des Betriebsrats vom 5. April 1974 nicht der Fall.

Das Anhörungsverfahren wird vor Ablauf der Wochenfrist nur dadurch ordnungsgemäß beendet, daß der Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber zu dessen Kündigungsabsicht Stellung nimmt. Solange der Betriebsrat schweigt, ist nicht auszuschließen, daß er bis zum Fristablauf noch eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Erklärung abgibt. Allerdings kommt nicht jeder Äußerung des Betriebsrates eine derartige fristverkürzende Wirkung zu. Vielmehr gilt dies nur dann, wenn der Arbeitgeber aus der Mitteilung entnehmen kann, daß der Betriebsrat eine weitere Erörterung des Falles nicht mehr wünscht, es sich also um eine abschließende Stellungnahme des Betriebsrates handelt. Nur unter diesen Voraussetzungen ist das Anhörungsverfahren beendet und der Arbeitgeber kann vor Ablauf der Wochenfrist wirksam kündigen (vgl. BAG Urteil vom 4. August 1975 - 2 AZR 266/74 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972 [zu III, 3 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Nur die eindeutig abschließende Stellungnahme des Betriebsrates darf daher den Arbeitgeber veranlassen, vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 BetrVG eine Kündigung auszusprechen, will er das Risiko einer gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG unwirksamen Kündigung vermeiden. Hier hat der Betriebsrat klar erkennen lassen, daß für ihn die Erörterung des Kündigungsvorgangs noch nicht beendet war.

gez.: Dr. Gröninger, zugleich für den
wegen Urlaubs ortsabwesenden Richter
am Bundesarbeitsgericht Roeper

Dr. Jobs

Wirtz

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)